

Nr. 4/2007

SCHWEIZER

GEMEINDE

Commune Suisse Comune Svizzera Vischnanca Svizra



 **SUISSE PUBLIC**
Schweizer Fachmesse für öffentliche Betriebe + Verwaltungen
Exposition suisse pour les collectivités publiques

Bern, 5.-8.6.2007

Kommunalfahrzeuge
E-Government
Gemeinde Rothrist

Richtlinien zu den Ortsnamen beibehalten

Der Schweizerische Gemeindeverband kritisiert in seiner Stellungnahme zu den Ausführungsverordnungen zum Geoinformationsgesetz die zu enge Umschreibung des Zwecks der Daten in der Verordnung über die amtliche Vermessung. Der Gemeindeverband begrüsst eine allgemeine Verordnung über geografische Namen.

Der Schweizerische Gemeindeverband weist in seiner Stellungnahme zum Geoinformationsgesetz auf die grossen Auswirkungen des Gesetzes und der Verordnungen auf die Gemeinden und Städte hin. Er fordert zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband den Bund auf, den Anliegen der kommunalen Ebene bei der weiteren Bearbeitung der Verordnungen entsprechendes Gewicht beizumessen. Der Gemeindeverband verlangt, dass das Geoinformationssystem insbesondere auch zur Verbesserung der Rechtssicherheit beiträgt. Es sei wichtig, dass die Definitionen von Begriffen und deren einheitliche Verwendung im Gesetz und in den Verordnungen aufeinander abgestimmt würden.

In der Verordnung über die amtliche Vermessung ist aus kommunaler Sicht der Zweck der Daten zu eng umschrieben. Die Formulierung sei im Sinne der bisherigen Lösung «...für private und öffentliche

Zwecke verwendet werden können», offener zu formulieren.

Richtlinien zu den Ortsnamen beibehalten

Der Gemeindeverband begrüsst eine allgemeine Verordnung über geografische Namen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil für die Identität einer Gemeinde oder einer Stadt. Obwohl nicht Gegenstand der Verordnung, verlangt der Gemeindeverband vom Bund, dass er bezüglich der noch zu erarbeitenden Richtlinien zu den Ortsnamen die Beschreibung gemäss Weisung von 1948 beibehält. Diese Richtlinien wurden damals in einem langwierigen Prozess erarbeitet und haben sich bis heute bewährt. Änderungen von oben nach unten in diesem äusserst sensiblen Bereich könnten mehr Schaden als Nutzen bringen, stellt der Gemeindeverband fest. Er spricht sich insbesondere gegen eine all-

fällige vermundartlichte, der jeweiligen lokalen Aussprache nahe stehende Schreibweise von geografischen Namen aus. Eine Änderung der bewährten Praxis sei nicht nötig und nicht sinnvoll.

In der Geoinformationsverordnung wird den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Massnahmen eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten zugestanden. Für viele der Massnahmen, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der Geobasisdaten, muss der Bund aber zuerst noch die weiteren Ausführungsbestimmungen erarbeiten und festlegen. Der Gemeindeverband beantragt deshalb, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Vorschriften eine Übergangsfrist von fünf Jahren nach Vorliegen der Ausführungsbestimmungen des Bundes gewährt.

(sts)

Diskussion der Familienbesteuerungsmodelle

Der Vorstand des Schweizerischen Gemeindeverbandes liess sich an seiner Sitzung von Mitte März über die vorgeschlagenen Systeme bei der Ehepaarbesteuerung und über deren Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte informieren.

Kurt Stalder, Sekretär der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, informierte den Vorstand über die anstehende umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Der Bundesrat hat Ende 2006 vier Varianten in die Vernehmlassung gegeben. Ziel der Reform ist es, bei gleichem Gesamteinkommen die Relation der steuerlichen Belastung eines Ehemann-Ehefrau-Paares derjenigen eines Ehemann-Ehefrau-Paares anzupassen. Sie soll jedoch niedriger sein als die Belastung einer allein stehenden Person, aber höher oder gleich hoch wie die Belastung eines Zweierdienerpaars. Die steuerliche Belastung eines Zweierdienerpaars soll derjenigen eines Zweierdienerkonkubinatspaars in vergleichbaren Verhältnissen entsprechen, soll aber nicht höher sein als die steuerliche Belastung von zwei allein stehenden Personen

mit je der Hälfte des Einkommens des Zweierdienerpaars.

Der Bund schlägt vier Modelle vor:

1. Modifizierte Individualbesteuerung: Zurechnung an denjenigen Ehegatten, der das Einkommen erzielt.
2. Vollsplitting: Besteuerung der gemeinsamen Faktoren zum halben Steuersatz
3. Wahl zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung
4. Neuer Doppeltarif mit Verheiratetenabzug und Zweierdienerabzug (= Fortführung des Modells gemäss der ab 1. Januar 2008 geltenden Sofortmassnahmen.

Die Modelle haben finanzielle und organisatorische Auswirkungen nicht nur auf den Bund, sondern auch auf Kantone, Gemeinden und Städte. Wie die Diskussion im Vorstand zeigte, hätten die beiden Varianten 2 und 4 relativ geringe finanzielle

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Sie könnten bei diesen Varianten nach Ansicht von Stalder ihre heutigen Systeme beibehalten, da nicht die Bemessungsgrundlage, sondern der Tarif betroffen ist. Gemäss Stalder kennen heute alle Kantone bereits entweder ein Splittingmodell oder ein Doppeltarifmodell. Modell 1 und 3 hätten dagegen für Kantone und Gemeinden markante Auswirkungen. Sie müssten das Modell des Bundes übernehmen, weil die Bemessungsgrundlage betroffen ist. Das Modell 1 hätte Steuerausfälle zur Folge und es würde administrativ zu einer grossen Zahl zusätzlicher Steuerpflichtiger führen. Die Folgen des Modells 3, so Stalder, seien schwierig abzuschätzen. Der Schweizerische Gemeindeverband wird bis Ende Juni zuhänden des Eidgenössischen Finanzdepartementes Stellung nehmen. (sts)